



## **Ordnungen des K1**

**Fassung vom 10.12.2018**

*Adolf-Stadler-Haus*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt 1</b>		
	<b>HAUSGESCHÄFTSORDNUNG</b> . . . . .	3
§ 1	Allgemeines . . . . .	3
§ 2	Hausparlament (HP) . . . . .	3
§ 3	Hausvollversammlungen (HVV) . . . . .	3
§ 4	Kommissionen . . . . .	4
§ 5	Gemeinschaftliches Zusammenleben . . . . .	4
<b>Abschnitt 2</b>		
	<b>WAHLORDNUNG K1</b> . . . . .	5
§ 1	Organisation . . . . .	5
§ 2	Barteam . . . . .	5
§ 3	Getränkeliieferant (BiMi) . . . . .	5
<b>Abschnitt 3</b>		
	<b>GREMIENORDNUNG K1</b> . . . . .	5
§ 1	Kontrollrat (KR) . . . . .	5
§ 2	Kollegausschussvertreter (KA-Vertreter) . . . . .	5
<b>Abschnitt 4</b>		
	<b>FINANZORDNUNG K1</b> . . . . .	5
§ 1	Haussprecherbudget . . . . .	5
<b>Abschnitt 5</b>		
	<b>PLAKATIERUNGSORDNUNG K1</b> . . . . .	7
§ 1	Anwendungsbereich . . . . .	7
§ 1a	Eingangstür . . . . .	7
§ 1b	Schwarzes Brett (Offizielle Aushänge) . . . . .	7
§ 2	Schwarzes Brett (Werbung) . . . . .	7
§ 3	Ausnahmebestimmungen . . . . .	8
<b>Abschnitt 6</b>		
	<b>RICHTLINIEN FÜR DIE BARVERWALTUNG IM K1</b> . . . . .	8
<b>A</b>	<b>Mietvertrag für die Bar K1</b>	<b>10</b>

# HAUSGESCHÄFTSORDNUNG

## § 1 Allgemeines

1. Diese Hausgeschäftsordnung (HausGO) gilt für alle Bewohner des K1 gem. §3 der Gremienordnung. Im K1 gelten weiterhin die folgenden Ordnungen:
  - Die Wahlordnung K1
  - Die Plakatierungsordnung K1
  - Die Gremienordnung K1
  - Die Finanzordnung K1
  - Die Richtlinien für die Barverwaltung
2. Zur Änderung dieser HausGO oder einer der in Abs. 1 genannten Ordnungen ist die Zustimmung des HPs durch eine 2/3 Mehrheit oder die Zustimmung der HVV durch eine einfache Mehrheit erforderlich.
3. Jeder Haussprecher, jeder Kontrollrat und jeder Flursprecher muss Kenntnis über die Ordnungen des K1 haben.

## § 2 Hausparlament (HP)

1. Es gelten die heimweiten Regelungen zum HP gem. §17 der Gremienordnung, es sei denn diese HausGO bestimmt ein anderes.
2. Zusätzlich zu den aus der Gremienordnung folgenden Anforderungen ist das HP auch einzuberufen, wenn alle KA-Vertreter des Hauses dies für erforderlich halten.
3. Alle Mitglieder des HPs und alle KR-Mitglieder sind zur Anwesenheit auf den Sitzungen verpflichtet.
4. Das HP ist beschlussfähig wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und 1 Mitglied des KRs anwesend sind.
5. Flure, die keinen Flurvertreter auf das HP entsenden, sowie sonstige Mitglieder die zur Anwesenheit verpflichtet sind und sich nicht entschuldigt haben, müssen zum darauf folgenden HP einen selbst gebackenen Kuchen mitbringen. Fehlt der protokollierende Flur, muss dieser zum darauf folgenden HP zwei selbst gebackene Kuchen mitbringen.
6. Der Vorsitz stellt die Tagesordnung (TO) auf. TO-Punkte, die von mindestens zwei KR-Mitgliedern oder 4 HP-Mitgliedern oder allen KA-Mitgliedern unterzeichnet wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Das HP ist gem. der Gremienordnung heimöffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorsitz weitere Personen zulassen.

## § 3 Hausvollversammlungen (HVV)

1. Es gelten die heimweiten Regelungen zur HVV gem. §18 der Gremienordnung, es sei denn diese HausGO bestimmt ein anderes.

2. Besucher der HVV, die nicht dem K1 angehören müssen sich vor Beginn der Sitzung persönlich beim Vorsitz melden.
3. Die Dauer eines SV-Verbotes für einmaliges Fehlen auf der HVV soll auf zwei Wochen befristet sein.
4. Die HVV darf nur in Ausnahmefällen in den Monaten Februar, März, August oder September abgehalten werden.
5. Die außerordentliche Einberufung der HVV erfolgt analog zu den Regeln des HPs, allerdings muss nicht auf Antrag der KA-Vertreter eine HVV einberufen werden.
6. Die Einladung zur HVV ist am schwarzen Brett, an jeder Flurtür und per Mail an die Hausmailingliste bekannt zu geben. Diese Ankündigung hat zu enthalten: Datum, Zeit und Ort der HVV und die vorläufige Tagesordnung.
7. Anträge können bis zu Beginn der HVV beim Haussprecher abgegeben werden.
8. Einmal pro Halbjahr soll zum Listenschluss der regulären Wahlen eine HVV stattfinden. Auf dieser HVV werden die Wahlen durchgeführt, es sei den sie können auch vom HP durchgeführt werden.
9. Der Vorsitz kann eine Sitzordnung festlegen.

#### **§ 4 Kommissionen**

1. Das HP kann Kommissionen wählen. Es legt die Zusammensetzung fest.
2. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
3. Alle Kommissionssitzungen sind heimöffentlich. Ort und Zeit der Kommissionssitzungen müssen zwei Tage vorher am schwarzen Brett ausgehangen werden.
4. Kommissionen sind verpflichtet, auf dem HP regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten und Weisungen entgegen zu nehmen.

#### **§ 5 Gemeinschaftliches Zusammenleben**

1. Auf der Dachterrasse gilt von 23 Uhr bis 9 Uhr des Folgetags ein Musikverbot.
2. In allen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist das Rauchen verboten.

## WAHLORDNUNG K1

### § 1 Organisation

Der Kontrollrat führt die hausweiten Wahlen im Auftrag des ÄRa durch.

### § 2 Barteam

1. Das amtierende Barteam kann einen Wahlvorschlag einreichen, der zusätzlich zur Kandidatenliste gilt. Er muss bis zum Listenschluss vorliegen.
2. Der Barvermieter muss Mitglied oder Helfer des Barteams sein. Bei Rücktritt des Barvermieters übernimmt das Barteam dessen Amt bis Amtsende. Findet sich kein Vermieter, so übernimmt das Barteam automatisch diese Funktion.

### § 3 Getränkeliieferant (BiMi)

1. Der Getränkeliieferant wird nach den Regelungen der heimweiten Wahlordnung gewählt.
2. Die Amtszeit ist das Halbjahr.
3. Findet sich kein Getränkeliieferant, so wird dieses Amt vom Barteam übernommen.

## GREMIENORDNUNG K1

### § 1 Kontrollrat (KR)

1. Der Kontrollrat unterstützt und berät den Ältestenrat bei der Überwachung der Ämter und Gremien, sowie der Auslegung der Ordnungen des Hauses.
2. Der Kontrollrat besteht grundsätzlich aus 3 Mitgliedern, ist aber auch mit 2 Mitgliedern arbeitsfähig.

### § 2 Kollegausschussvertreter (KA-Vertreter)

Fällt ein KA-Vertreter aus, kann das HP einen Stellvertreter wählen. Wählt das HP keinen Stellvertreter, so kann der HS einen ernennen.

## FINANZORDNUNG K1

### § 1 Haussprecherbudget

1. Der HS verfügt eigenmächtig über einen Betrag von bis zu 50€ pro Geschäftsvorgang.
2. Dieser Verfügungsrahmen darf nur für Zwecke eingesetzt werden, die der Selbstverwaltung oder den Bewohnern des K1 zugute kommen.
3. Das HP ist auf der darauf folgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren. Dieser Bericht hat den aktuelle Kassenstand zu enthalten.

4. Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 100€ ausgegeben worden sein, ohne dass dem HP von diesen Ausgaben gem. Abs. 3 berichtet wurde. Im Rahmen dieses Berichtes kann das HP dem HS weitere eigenmächtige Ausgaben nach Abs. 1 für den Rest des Halbjahres untersagen.

# PLAKATIERUNGSORDNUNG K1

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Plakatierungsordnung gilt im gesamten Bereich des K1. Es dürfen generell keine Aushänge vorgenommen werden, es sei denn eine Regelung dieser Ordnung erlaubt es.

### § 1a Eingangstür

1. An den Eingangstüren dürfen offizielle und wichtige Aushänge des KR, des HSK1 oder des Vermieters angebracht werden. Dies umfasst unter anderem IMMA-Kontrolle, Fahrradräumung oder Ankündigung von Bauarbeiten.
2. Flure dürfen die Eingangstüren zu ihren Fluren in Einvernehmen mit dem HS plakatieren.

### § 1b Schwarzes Brett (Offizielle Aushänge)

Das Brett gegenüber der Eingangstüre ist nur für offizielle Aushänge zu verwenden. Dies umfasst unter anderem Einladungen und Protokolle zu Sitzungen von HP, HVV und KA, Einladungen zu IVs von AKs, SAS, BA und HaDiNet, Wahllisten, SV-Liste, Liste der SAS Mitglieder, etc. Im Zweifel entscheidet der HS.

## § 2 Schwarzes Brett (Werbung)

Das schwarze Brett für Werbung ist die Pinnwand am Hausmeisterbüro des K1. Es ist mit „Schwarzes Brett (Werbung)“ beschriftet. Es gelten folgende Regeln:

1. Allgemeine Regeln
  - a) Plakate dürfen maximale Größe A3 haben.
  - b) Es dürfen keine Plakate überhangen werden.
  - c) Plakate die nicht mehr aktuell sind (alle beworbenen Veranstaltungen sind vorbei) sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
  - d) Grundsätzlich sind interne Aushänge externen vorzuziehen.
  - e) Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet der Haussprecher.
  - f) Verstöße gegen die Regeln können mit befristetem oder unbefristetem Plakatierungsverbot im K1 bestraft werden.
2. Externe Aushänge
  - a) Externe Aushänge müssen grundsätzlich dem Haussprecher des K1 zur Freigabe vorgelegt werden.
  - b) Vom HS genehmigte Aushänge sind durch einen Stempel kenntlich gemacht.
  - c) Alle ungestempelten Plakate werden umgehend entfernt und bei wiederholtem Verstoß werden rechtliche Schritte eingeleitet.
  - d) Externe Aushänge sind Aushänge, die nicht intern sind.
3. Interne Aushänge

- a) Für interne Aushänge muss keine Genehmigung vom HS eingeholt werden.
- b) Interne Aushänge sind Aushänge, die von einer Einrichtung des HaDiKo e.V. oder des HaDiKo Veranstaltungen e.V. ausgehängt werden. Dies beinhaltet unter anderem Aushänge von Bars, AKs und Ministerien.

### **§ 3 Ausnahmebestimmungen**

1. Das HP darf weitere Aushänge genehmigen
2. Handelt es sich um einen internen Aushang, so kann die Genehmigung auch durch den HS erfolgen. In diesem Fall muss das HP den die Genehmigung nachträglich bestätigen.
3. SV- oder Bar-Veranstaltungen, die in der K1-Bar oder dem TT-Raum stattfinden, dürfen durch Plakate an der Bar-Tür, der TT-Raum-Tür, den Blauen Säulen vor dem TT-Raum, der ASH-Raum-Tür und den Durchgangstüren zu den Gebäudeflügeln, sofern an diesen keine SV-Aushänge angebracht sind oder angebracht werden sollen, beworben werden. Diese Aushänge dürfen maximal sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgehängt werden.

## **RICHTLINIEN FÜR DIE BARVERWALTUNG IM K1**

1. Der Name der K1-Bar lautet Einsvorne.
2. Das Einsvorne - Barteam verpflichtet sich, jeden Sonntag ab 21:30 Uhr den Barbetrieb aufrecht zu erhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind heimöffentlich bekanntzugeben.
3. Mit Rücksicht auf die Hausbewohner und die Nachbarn ist ab 24:00 Uhr der Lärm zu drosseln und die Türen zu schließen.
4. Forderungen des Barteams müssen von ihm selbst eingetrieben werden; sie können nicht übergeben werden.
5. Veranstaltungen des Barteams haben vor allen anderen privaten Veranstaltungen Vorrang.
6. Einsvorne darf wöchentlich maximal einmal vermietet werden.
7. Spontis (Spontane Barveranstaltungen) sollen per E-Mail an hadiko-1@hadiko.de angekündigt werden. Die E-Mail soll enthalten, wer den Sponti veranstaltet und wann er stattfindet.
8. Bei Antrag auf Vermietung auf dem HP, müssen mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmberechtigten mit „ja“ stimmen, um den Antrag zu genehmigen.
9. In der Bar müssen die Vereinbarungen des Mietvertrags in schriftlicher Form vorliegen.
10. Es wird eine schwarze Mieterliste vom Barteam geführt. Diese Liste enthält Mieter, die zweimal gegen die Barrichtlinien verstoßen haben. An Bewohner, die auf dieser Liste stehen, wird die Bar nicht mehr vermietet.
11. Bei allen Vermietungen wird der Mietvertrag benutzt. Der Mietvertrag ist Bestandteil der Barrichtlinien. Das Barteam hat auf Barabenden auch die Regelungen des Mietvertrags einzuhalten.



12. Einbehaltene Kauttionen bzw. Teilbeträge, die durch Störungen, Nichteinhaltung der Richtlinien oder des Mietvertrages zustande kommen, werden nach folgendem Schema den jeweiligen Kassen zugeführt:
  - a) Ruhestörung: 50% HaDiKo e.V., 50% K1
  - b) Reinigung: 100% Bar
  - c) Rauchen: 100% K1
  - d) Übermäßiger Gewinn: 50% Bar, 50% K1
  - e) Sonstige Gründe: 100% nach Ermessen des K1 HP an K1 oder HaDiKo e.V..
13. Lautstärke-Beschwerden müssen telefonisch oder persönlich (nicht per Mail) noch während der Veranstaltung an Barvermieter oder Haussprecher gerichtet werden. Beschwerden am Folgetag sind nicht zulässig.

# **A Mietvertrag für die Bar K1**

**Zwischen dem Barteam, vertreten durch \_\_\_\_\_ und dem im Folgenden als „Mieter“ bezeichneten ordentlichen Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs \_\_\_\_\_ wird folgendes vereinbart:**

1. Das Barteam vermietet die Bar des Hauses K1 an den Mieter für eine private Veranstaltung am \_\_\_\_\_.
2. Die Miete beträgt 25,- Euro für die Bar / 60,- Euro für die Bar und Tischtennisraum (nicht zutreffendes ist zu streichen) und ist *bei Unterzeichnung des Mietvertrages* fällig.
3. Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so erhält er die bezahlte Miete nur dann zurück, wenn ein Ersatzmieter vorhanden ist.
4. Für das Mieten von Bar und TT-Raum ist die Zustimmung des Hausparlaments nötig. Also rechtzeitig (!!!) einen *Antrag auf Barvermietung* an den Haussprecher (hsk1@hadiko.de) schicken. Der Antrag soll beinhalten: Datum, Uhrzeit der Vermietung, Grund der Veranstaltung und Anzahl der Personen und, falls zusätzliche Technik benutzt werden soll, eine Liste dieser.  
Wenn kein Hausparlament ansteht, kann die Zustimmung auch über einen Ausnahmeantrag, den mindestens 2/3 aller Flursprecher und der Haussprecher unterschreiben müssen, erfolgen. Dieser Antrag muss mindestens eine Woche vor Vermietung gestellt werden, und folgendes enthalten: Datum, Uhrzeit der Vermietung, Grund der Veranstaltung und Anzahl der Personen und, falls zusätzliche Technik benutzt werden soll, eine Liste dieser.
5. Die Bar wird nur an Hadiko-Bewohner vermietet. Ausnahmen müssen vom Barteam und vom Hausparlament genehmigt werden.
6. Der Mieter haftet für durch ihn oder seine Gäste entstandene Schäden. Für die vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.
7. Der Mieter hinterlegt bei Barübernahme eine Kautions in Höhe von 200,- Euro. Sollte die Bar mit Getränken übernommen werden, ist eine Kautions in Höhe von 300,- Euro zu hinterlegen. Für Bar und Tischtennisraum ist eine Kautions von 400,- Euro zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Einhaltung des Mietvertrages abzüglich Glasbruch und nach Begleichung von eventuell noch offenstehenden Rechnungen zurückgezahlt, frühestens jedoch am dritten Tag nach der Barvermietung (um möglichen Beschwerden einen Zeitraum einzuräumen).
8. Der Mieter garantiert mit seiner Unterschrift, dass seine Veranstaltung nicht dem Zweck dient, finanziellen Gewinn zu erwirtschaften. Getränke und Speisen können, nach Absprache der Preise mit dem Barteam, verkauft werden. Die Preise dürfen nicht über dem Preisniveau des Barteams liegen. Eintritt darf nicht verlangt werden.  
Sollte aus eigenem Verkauf ein zu hoher Gewinn entstehen, wird dieser von der Kautions einbehalten. Im Zweifelsfall ist eine Kosten-Kalkulation mit Belegen vorzulegen.
9. Das Bier für die Veranstaltung muss, andere Getränke können vom Bierminister oder vom Barteam des K1 gekauft werden. Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.
10. Dem Mieter werden für die verbrauchten Getränke die Preise der Bar an regulären Barabenden berechnet; hiervon wird im Ermessen des Barvermieters noch ein Mengenrabatt abgezogen. Die verbrauchten Getränke werden durch eine Inventur „vorher - nachher“ vom Barvermieter ermittelt.
11. Als Toiletten sind ausschließlich die Gästetoiletten im Keller des A-Flügels zu benutzen.

12. Der Mieter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein und ist für das ordnungsgemäße Abschließen der Räume verantwortlich. Sollten die Mitglieder des Barteams feststellen, dass der Mieter nicht während der gesamten Veranstaltung anwesend ist und ein begründeter Verdacht auf eine Strohmann-Vermietung vorliegt, wird die Veranstaltung vom Barteam bzw. Barvermieter (notfalls mit Unterstützung des Haussprechers) sofort beendet und die Bar wird geschlossen. Im Ermessen des Barvermieters können bis zu 25% der Kautions einbehalten werden.
13. Die Benutzung einer eigenen Musikanlage, sowie Live-Musik sind nur nach Absprache mit dem Barteam erlaubt.
14. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass ab 00:00 Uhr die Musikk Lautstärke deutlich gedrosselt wird. Fenster und Türen sind ab 00:00 Uhr zu schließen, damit keine Bewohner belästigt werden. Bei der ersten Beschwerde werden 20 Euro der Kautions einbehalten. Bei der zweiten Beschwerde werden 50 Euro der Kautions einbehalten und die Veranstaltung wird vom Haussprecher mit sofortiger Wirkung beendet. Zwischen der ersten und zweiten Beschwerde müssen mindestens 30 Minuten liegen.
15. Der Vermieter oder der Haussprecher behalten sich vor, bei Nichteinhaltung einzelner Punkte dieses Mietvertrages, insbesondere bei Verstößen gegen Punkt 14, sowie bei begründeten Beschwerden seitens der Hausbewohner, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten, oder ggf. die Veranstaltung ungeachtet der Uhrzeit abbrechen.
16. Der Mieter hat seine Gäste darauf hinzuweisen, dass auf dem HaDiKo-Gelände nicht geparkt werden darf. Das Befahren der Gehwege und der Rasenflächen ist verboten.
17. Das Rauchen ist im kompletten Haus verboten. Raucher müssen vor den Hauseingang und dürfen nach 00:00 Uhr nicht auf die Barterrasse, da diese Tür geschlossen sein muss. Verstöße werden mit 75,- Euro geahndet, die von der Kautions einbehalten werden.
18. Die gesamte Bar und ihre Einrichtung, sowie die Vorräume sind pfleglich zu behandeln, nach der Vermietung zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sollten nach der Vermietung zusätzliche Reinigungsarbeiten für das Barteam anfallen, so wird dies mit 20,- Euro pro Person, pro Stunde von der Kautions abgezogen.
19. Besuchsberechtigt sind Haussprecher und die Mitglieder des Barteams.
20. Über den Mietvertrag hinaus ist die Hausgeschäftsordnung des K1 verbindlich.
21. Der Mieter versichert, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.  
Der Mieter erkennt den obigen Mietvertrag an.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermieters

Anlage:  
Inventarliste